

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2000/3/15 V88/99

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.03.2000

#### Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht L8200 Bauordnung

#### Norm

B-VG Art18 Abs2
BausperreV der Stadtgemeinde Freistadt vom 26.06.95
Oö BauO 1994 §45 Abs1

#### Leitsatz

Gesetzwidrigkeit einer BausperreV mangels einer gemäß Oö BauO 1994 gebotenen inhaltlichen Umschreibung der beabsichtigten Neuplanung

## Rechtssatz

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt vom 26.06.95 war, soweit damit eine Bausperre für das Grundstück Nr 624, KG Freistadt, verhängt wurde, gesetzwidrig.

Der Gemeinderat hat die gemäß §45 Abs1 Oö BauO 1994 gebotene Umschreibung der beabsichtigten Neuplanung in ihren Grundzügen, jedenfalls als Bestandteil der kundgemachten Verordnung, (wie dies vom Verfassungsgerichtshof in seiner Judikatur gefordert wird, vgl VfSlg 7287/1974, 9910/1983, 10953/1986 ua) unterlassen. Der in §2 der Verordnung enthaltene Hinweis, dass im Bereich der Bausperre die bebaubaren Flächen sowie die Abstände zu den Nachbargrundgrenzen in Form eines überarbeiteten Bebauungsplanes festgehalten werden, stellt keine inhaltliche Umschreibung der beabsichtigten Neuplanung dar.

(Anlaßfall: B2000/97, E v 15.03.00, Aufhebung des angefochtenen Bescheides).

# **Entscheidungstexte**

V 88/99
 Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 15.03.2000 V 88/99

## **Schlagworte**

Baurecht, Bausperre

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:2000:V88.1999

## Dokumentnummer

JFR\_09999685\_99V00088\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt B$ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at}$